

Überblick über die Leistungen der Pflegekasse

Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Bemerkungen
Pflegegeld § 37 SGB XI	-	316 €	545 €	728 €	901 €	Monatliche Zahlung
Sachleistungen § 36 SGBXI	Kein Anspruch Der Entlastungs- betrag von 125 € kann aber für Pflegeleistungen eingesetzt werden.	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €	Monatliche Zahlung
Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen § 45 SGB XI	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €	Die Leistungen können eingesetzt werden für: 1. Tages- und Nachtpflege 2. Kurzzeitpflege 3. Nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag 4. Für ambulante Pflegedienste, Betreuung und Hauswirtschaft, nur bei Pflegegrad 1 für körperbezogene Pflegemaßnahmen Die Gelder können für ein Jahr angesammelt werden.
Kurzzeitpflege § 42 SGB XI	Kein Anspruch Der Entlastungs- betrag von 125 € kann aber einge- setzt werden.	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	Pflegegeld wird während der gesamten Kurzzeitpflege von maximal 8 Wochen hälftig weiter gezahlt. Der jährliche Betrag der Verhinderungspflege kann für die Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Hierdurch lässt sich der Leistungsanspruch auf 3.224 € erhöhen.
Verhinderungspflege § 39 SGB XI	Kein Anspruch Der Entlastungs- betrag von 125 € kann aber einge- setzt werden.	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	Nach einer 6-monatigen Vorpflegezeit besteht Anspruch auf Verhinderungspflege für maximal 6 Wochen. In der Zeit wird das Pflegegeld hälftig weitergezahlt. Zusätzlich können bis zu 50 % der nicht verbrauchten Kurzzeitpflege -806 €- für die Verhinderungspflege eingesetzt werden.
Tages- und Nachtpflege § 41 SGBXI	Kein Anspruch Der Entlastungs- betrag von 125 € kann aber einge- setzt werden.	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €	Diese Leistungen können neben Pflegegeld und/oder Pflegesachleistungen in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.
Leistungen zur Wohnungsanpassung § 40 SGB XI	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	Werden einmalig pro Maßnahme gezahlt. Verändert sich die Pflegesituation und der Pflegegrad, können weitere Maßnahmen beantragt werden.

Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Bemerkungen
						Für mehrere Pflegebedürftige in einer Wohnung können bis zu 16.000 € gezahlt werden.
Wohngruppenzuschlag § 38a SGB XI	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €	Monatliche Zahlung.
Leistungen für Pflegehilfsmittel § 40 SGB XI	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €	Monatlich für Pflegeverbrauchsmittel (Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel)
Vollstationäre Pflege § 43 SGB XI	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €	
Beratungseinsätze § 37 III SGB XI	Anspruch 2 x jährlich	½ jährlich Pflicht	½ jährlich Pflicht	¼ jährlich Pflicht	¼ jährlich Pflicht	Müssen durch einen anerkannten Pflegedienst durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung kann das Pflegegeld gestrichen werden.

Pflegegrad = PG

Pflegegeld und Sachleistungen können auch kombiniert werden. Wenn die monatlichen Beträge für die Pflegesachleistungen nicht ausgeschöpft werden, wird ein anteiliger Betrag als Pflegegeld ausgezahlt.

Umwandlungsanspruch: Pflegebedürftige können bis zu 40 Prozent des Betrags für ambulante Sachleistungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag einsetzen. Vorrangig sind die Rechnungen der Pflege zu begleichen.